

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Astrata Kuriere

### Astrata Kuriere tritt in Rahmen dieser AGB ausschließlich als Vermittler auf.

§ 1 ALLGEMEINES zum Vermittlungsvertrag zwischen den vermittelten oder gestellten selbständige Kraftfahrer (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber).

1. Bei der Vermittlung von Kraftfahrern kommt, über die Astrata-Kuriere, ein Leistungsauftrag zwischen den Kunden (Auftraggeber) und den selbständigen Kraftfahrer (Auftragnehmer) zustande.

2. Mit Zustandekommen des Vermittlungsauftrages wird der Fahrauftrag des Kunden durch einen selbständigen Kraftfahrer ausgeführt. Die Kraftfahrer fahren ausschließlich auf eigene Rechnung. Zur Rechnungsstellung ist die Astrata Kuriere vom jeweiligen Kraftfahrer bevollmächtigt und beauftragt. Dieser Vermittlungsvertrag ist die Grundlage für die Durchführung der Fahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, welche mit den Fahrzeugen des Auftraggebers in Sinne eines Werkvertrages, durch einen selbständigen Kraftfahrer ausgeführt werden.

3. Der Besitz aller für diesen Vertrag notwendigen Befähigungen und Genehmigungen wird von beiden Vertragsparteien versichert.

4. Die Planung der Touren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Lenk-/ Ruhezeiten, zulässige Fahrzeuggewichte/ -maße etc.) obliegt dem Auftraggeber.

Verantwortlich nach StVO für die Ladung und Sicherung ist somit nicht nur der Fahrer, sondern jede Person, die vom Absender bzw., Versender (Frachtführer) oder Empfänger als Verloader beauftragt wurde, die Beladung oder Entladen im Fahrzeug vornehmen.

Im Güterkraftverkehrsrecht existiert keine Regelungen für die Zuständigkeit zu einer Be- und **Entladung**. Grundsätzlich hat der Absender nach § 412, Abs. 1, Satz 1 Handelsgesetzbuch ( HGB ) das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu **entladen**.

Vertragliche Regelungen, Abreden, Handelsbräuche oder regionale Verkehrssitten können ggf. dazu führen, dass die Be- oder Entladung entgegen dem gesetzlichen Regelfall vom Frachtführer (bzw. dessen Fahrer) übernommen werden soll. Nähere Auskünfte kann hierzu die IHK geben. Bezüglich der Haftungsfragen kommt es auf die jeweilige Fallgestaltung an; hier kann das BAG keine Auskunft erteilen, da es sich um eine privatrechtliche Fragestellung handelt. Die Frage, wie der Fahrer bei einer Be- oder Entladung versichert ist, kann die Berufsgenossenschaft beantworten.

Nimmt der Fahrer die Be- und Entladetätigkeit vor, ist zu beachten, dass es sich hierbei - laut den Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten - um „andere Arbeiten“ handelt und diese nicht zu den Ruhezeiten zählen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass neben dem Unternehmer speziell der Fahrer für die Ladungssicherung gemäß § 22 Abs.1 und § 23 Abs.1 Satz 2 StVO zuständig ist.

## StVO § 22 Ladung

- (1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und her rollen, herabfallen

oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

## (2) Eine Abfahrtskontrolle wird von dem Fahrer täglich durchgeführt

5. Der Auftragnehmer/Mietfahrer oder dessen Vertreter ist in der Verpflichtung den Fahrauftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Für Schäden die der Auftragnehmer/Mietfahrer beim Auftraggeber verursacht, haftet der Auftraggeber insgesamt und alleine da eine ordnungsgemäße Versicherung der Fahrzeuge des Auftraggebers vorausgesetzt sind.

Die Astrata Kuriere kann nicht für Schäden die von einem Mietfahrer verursacht werden, oder für die Art der Ausführung des Fahrauftrages, vom Auftraggeber in Haftung genommen werden.

6. Der Auftragnehmer/Mietfahrer ist nicht der (Frachtführer, selbstständiger Kaufmann der Logistik); dieses bleibt der Auftraggeber. Fahrzeugvollkaskoversicherung und Transportversicherung obliegen dem Auftraggeber / Fahrzeughalter.

7. Zusätzliche Tätigkeiten bedürfen der Absprache, sind ohne Gewähr und unterliegen dem Haftungsausschluss.

8. Es bedarf der schriftlichen Form hinsichtlich Nebenabreden oder Vertragsänderungen. Die Parteien bestätigen sich, dass stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht getroffen worden sind.

9. Die Annahme eines Auftrages behält sich der Auftragnehmer vor. Eine Auftragsannahme/Fahrauftrag kommt ausschließlich unter Anwendung unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

10. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen:

Im Falle einer Panne, Reifen, Elektrik ,sonstige Vorkommnisse ,im In und Ausland durch eine Servicrufnummer oder jemanden welcher zuständig ist für das defekte Fahrzeug zu ordern um unverzüglich Abhilfe zu schaffen, dadurch die Weiterfahrt zu ermöglichen.

### § 2 FAHRZEUG & EINWEISUNG

1. Ersichtliche Mängel und Zustand des Fahrzeuges werden bei der Fahrzeugübernahme/ - gabe durch den Auftraggeber und Auftragnehmer protokolliert. Liegt kein beidseitig unterschriebenes Protokoll vor, kann der Auftraggeber keine Schäden am Fahrzeug einschließlich Hänger/Auflieger beim Auftragnehmer gelten machen.

2. Es wird durch den Auftraggeber der einwandfreie technische Zustand und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges und sämtlicher Aufbauten nach bestem Wissen und Gewissen versichert und unter Beachtung geltender Gesetze. Bekannte Mängel (auch solche die nicht zwingend die Verkehrssicherheit beeinträchtigen) sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber versichert, Fahrzeughalter zu sein, andernfalls hat er dies dem Auftragnehmer mitzuteilen und gegebenenfalls Art und Umfang seines Nutzungsrechtes nachzuweisen.

4. Der Kraftfahrer wird vom Kunden eingewiesen und mit den Einzelheiten des Fahrzeuges und deren Ladung vertraut gemacht.

### § 3 ARBEITSMITTEL & Ersatzteile

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Erfüllung des Fahrauftrages notwendigen

Arbeitsgeräte, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen in ausreichender Menge und ohne Mängel vorhanden sind.

2. Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber bereitgestellten Arbeitsmittel mit größter Sorgfalt zu behandeln.

3. Dem Auftragnehmer werden durch den Auftraggeber sämtliche zur Erfüllung des Fahrauftrages notwendigen Informationen in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt wie Telefonlisten, Kontaktpersonen, Lieferanschriften etc.

Die LKW sind mit zusätzlichen Druckluftschläuchen ABS und Stromkabeln, sowie dem dazugehörigen Werkzeugen ausgestattet um im Notfall, diese wechseln zu können.

Bordwerkzeug, Ersatzbirnen, Pannen Hilfs -leuchten, Birnen, Warndreieck und Verbandskasten sollten vorhanden sein.

#### § 4 KOSTEN UND AUSLAGEN

1. Es werden durch den Auftraggeber neben den Kosten des Fahrauftrages, alle Kosten übernommen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Fahrauftrages notwendig sind (Maut, Vignetten, Kraftstoff etc.) und der Auftraggeber hat schon im Voraus für ausreichende Deckung wie Tankkarte/ Bargeld zu sorgen.

2. Im Falle, dass durch die Erfüllung des Fahrauftrages trotzdem Auslagen entstehen sollten, die der Auftragnehmer aus eigenen Mitteln vorfinanziert hat, sind diese Auslagen direkt mit Beendigung eines Arbeitstages durch den Auftraggeber zu erstatten. Weiter entstehende Auslagen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### § 5 SCHÄDEN UND HAFTUNG

1. Die Fahrzeugvollkaskoversicherung / Transportversicherung des zu führenden Fahrzeuges deckt die Fahrzeugschäden sowie Schäden am Transportgut, dass vom Auftragnehmer oder deren Vertreter geführt wird. Eine ausreichende und ordnungsgemäße Deckung obliegt dem Auftraggeber / Frachtführer. Eine fehlende/ unzureichende Deckung geht zu Lasten des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schadensfälle jeglicher Art, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ein Vorsatz oder Fahrlässigkeit muss dem Fahrzeugführer/Auftragnehmer nachgewiesen werden. Wird ein Fahrzeug sowie Auflieger, Anhänger, Kipper usw. von mehreren Fahrern gelenkt, muss mit jeder Übergabe ein Schadensprotokoll erstellt werden; ansonsten wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Für fehlerhafte oder falsche Ladung wird keine Verantwortung übernommen, wenn nicht unter Aufsicht des Fahrers geladen wurde. Forderungen sind ausschließlich direkt an den ausführenden Kraftfahrer zu stellen.

3. Sollten Termine nicht eingehalten werden, durch Stau, Vollsperrungen, Umwege, Panne, wird der Auftraggeber sofort informiert.

#### § 6 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Im Vermittlungsvertrag wird die Dauer des Vertragsverhältnisses schriftlich festgehalten. Der Vertrag läuft automatisch aus. Sofern nicht auch vorher mündlich vereinbar der aktuelle Vertrag verlängert werden soll.

2. Der Vermittlungsvertrag kann in den nachfolgenden Fällen vorzeitig gekündigt werden:

- Einverständnis gegenseitig beider Vertragsparteien. Unbürokratisch auch mündlich.

Bis zur nächsten Auftragsanfrage, wenn auf beiden Seiten eine Vertrauensbasis entstanden ist, kann der alte Vertrag auch mit mündlicher Absprache wieder aufgenommen werden bei Bedarf

- Lt. Vermittlungsvertrag entsprechender Vereinbarungen.

3. Weitere Sonderkündigungsrechte des Auftragnehmers siehe §7 Abs. 3

4. Weitere Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers siehe §8 Abs.2

5. Eine Stornierung ist 24 Stunden vor Beginn des Fahrauftrags ausgeschlossen.

In diesen Fall sind die Gesamtkosten des Fahrauftrages zu 50 % vom Kunden zu tragen.- bis jeweils zum Ende eines jeden Monats

#### § 7 RECHNUNGSSTELLUNG/ ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich.

2. Zahlungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten.

3. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug / Nichtzahlung berechtigt, seine Dienstleistung mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen bis der Ausstehende Betrag vollständig bezahlt ist. Des Weiteren werden Mahngebühren sowie Verspätungszuschläge erhoben.

4. Es besteht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht seitens Auftraggeber oder Auftragnehmer.

5. Es wird ein Gericht oder Inkassobüro mit diesem Fall beauftragt bei bestehendem Zahlungsverzug. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Auftraggebers belastet.

#### § 8 KRANKHEIT

1. Im Falle von nachweislicher krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Auftragnehmers/Mietfahrers, wird der Vertrag für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgesetzt.

2. Der Auftraggeber kann bei Krankheit des Auftragnehmers den Dienstleistungsvertrag kündigen.

#### § 9 Vermittlungsprovision

1. Werden die dem Kunden anvertrauten Charter-Kraftfahrer, durch den Kunden (Auftraggeber) abgeworben oder unter Umgehung der Astrata Kuriere beschäftigt oder mit Fahraufträgen versorgt, erklärt sich der Kunde mit der Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von Euro 3500,00 pro Fahrer einverstanden. Das gilt natürlich nicht bei Astrata Kuriere wenn der Chef selber fahren sollte, da dieser selbst verschiedene Kunden betreuen muss.

2. Kraftfahrer die Fahraufträge ausführen, die durch Vermittlung von Astrata Kuriere zustande kamen ist es ebenfalls untersagt, den Kunden seine Dienst auf direkten Weg anzubieten. Sie sind zur Verschwiegenheit über Betriebliche Angelegenheiten gegenüber Dritten verpflichtet.

#### §10 GERICHTSSTAND

1. Als Gerichtsstand gilt  
Amtsgericht Langenfeld Rhld

